

## **Satzung der Stadt Preetz über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße, Teilgebiet Kerngebiet (MK) Markt/Kirchenstraße“**

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 11.02.2020 aufgrund des § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 20.2.2018 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße, Teilgebiet Kerngebiet (MK) Markt/Kirchenstraße aufzustellen. Ziel der Planung ist die Sicherung einer maßstäblichen straßenbegleitenden Bebauung durch Festsetzung einer Gebäudehöhe (GH). Zur Sicherung dieser Planung wird eine Verlängerung der gleichzeitig beschlossenen Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre, der im Planverfahren erweitert wurde, ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

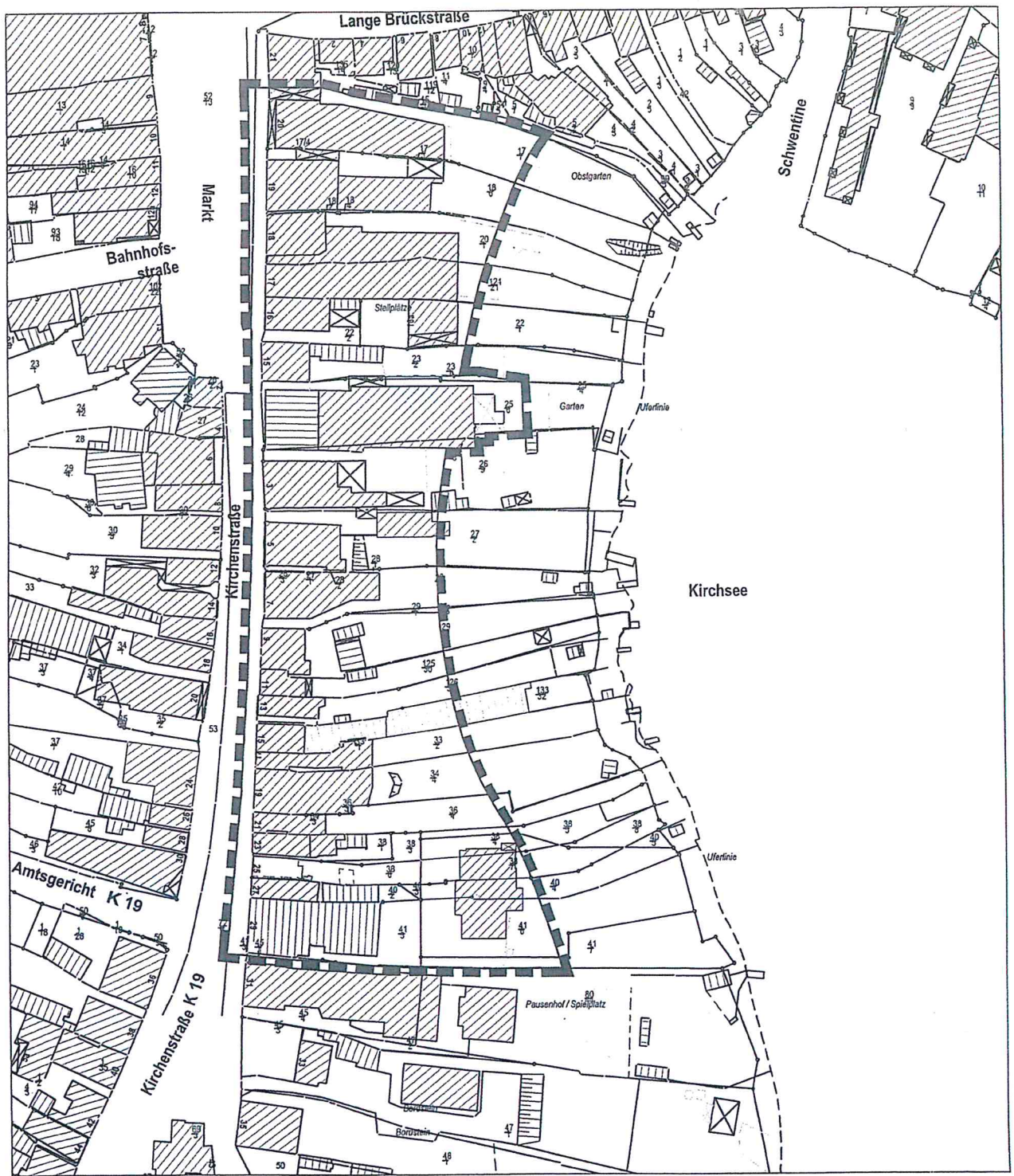
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 12.02.2020

L.S.

Stadt Preetz  
Der Bürgermeister  
Björn Demmin

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A



Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A